

Verzeichniß künftiger erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum ersten Male angekündigt sind.

J. F. Bergmann in Wiesbaden. 51285	F. A. Brockhaus' Zort. in Leipzig ferner: 51290	Christian Kaiser in München. 51288
Carl, Herzog in Bayern, Zur patholog. Anatomie d. Auges bei Nierenleiden. Zeitschrift f. vergleichende Augenheilkunde. IV. Jahrg.	de Amicis, Cuore.	Golther, W., das Rolandslied des Pfaffen Konrad.
Casselmann's Leitfaden f. den wissenschaftl. Unterricht in der Chemie. 5. Aufl. v. G. Krebs. 2 Thle.	Vassallo, Diana ricattatrice.	
Breitkopf & Härtel in Leipzig. 51291	Capranica, Maria Dolores.	H. F. Kochler in Leipzig. 51286
Dahn, Fel., Fredigundis. (Kl. Romane a. d. Völkerwanderung. Bd. V.)	Jarro, Polizia del diavolo.	Frühau, d. klimatischen Winterkurorte Pegli, Arenzano u. Nervi. 2. Aufl.
La Mara, Musikerbriefe aus fünf Jahrhunderten. 2 Bde.	Mantegazza, le estasi umane. 2 Vol.	
Schumann, Rob., Briefe. N. F. Hrsg. v. F. Gust. Jansen.	Lad. Demjén in Klausenburg. 51299	E. Morgenstern, Verlag in Breslau. 51289
F. A. Brockhaus' Zort. in Leipzig. 51295	Goethe u. das Monstrum, od. d. Hochzeit v. Sonne u. Mond.	Freund, M. B., die animale Vaccination in ihrer technischen Entwicklung u. d. Antiseptik der Impfung.
Französische Neuigkeiten.	J. Engelhorn in Stuttgart. 51298	Berliner Verlags-Anstalt in Berlin. 51300
	Engelhorn's Allgemeine Romanbibliothek. III. Jahrg. Bd. 5. (Malot, Lieutenant Bonnet. 1. Bd.)	Nador, der perfecte Ungar.
	Alfred Hüfeland in Minden. 51296	E. Zehl's Verlag in Leipzig. 51287
	Lehrer = Prüfung = und Informations = Arbeiten. Heft 10. (Zwiehausen, Rousseau's Pädagogik.)	Hoeppner, Jul., neue Vorlagen f. Aquarell- u. Porzellanmalerei. 6 Blatt in kl. Folio.

Nichtamtlicher Teil.

Entscheidung des Reichsgerichts.

Gegen ein Urteil, durch welches der Angeklagte wegen Handelns im guten Glauben freigesprochen wird, kann von demselben Revision nicht erhoben werden, auch wenn durch die Gründe ein ökonomisches Interesse des Angeklagten nachteilig beeinflusst wird. — Der Antrag auf Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ist mit jenem auf Strafverfolgung nicht identisch und hat einen vorherrschend civilrechtlichen Charakter.

Urt. des III. Strass. d. Reichsgerichts c. E. (3046/85) (LG. Leipzig).

Verwerfung der Revision des Staatsanwalts und der Angeklagten.

Gründe:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils sind die Angeklagten die Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft »Fabrik Leipziger Musikwerke, vorm. Paul G. & Co. zu Gohlis bei Leipzig«. Die Fabrik stellt ein durch Patent geschütztes Musikinstrument unter dem Namen »Ariston« her, welches äußerlich einem Veierkasten ähnlich ist. Die Mechanik dieses Instrumentes ist so eingerichtet, daß, wenn die sogenannte Notenscheibe auf das Instrument gelegt, darauf befestigt und mittelst eines Kurbelwerkes horizontal gedreht wird, dasjenige Musikstück, welches auf der Notenscheibe durch Löcher dargestellt ist, vermöge des durch die Notenscheibe in Bewegung gesetzten Mechanismus zu Gehör gebracht wird. Geschieht dies mit der Scheibe Nr. 888, so kommt im wesentlichen der von Ludolf W. in Breslau seinerzeit für Klavier komponierte Walzer »So wie Du« zu Gehör.

Unter der Feststellung, daß beide Angeklagte abwechselnd oder in gemeinschaftlichem Zusammenwirken die Fertigstellung von Abzügen der die Nr. 888 betreffenden Steinplatte und die weitere Behandlung solcher Abzüge angeordnet, die Ausführung der diesbezüglichen technischen Arbeiten überwacht, das von Beamten der Gesellschaft zunächst gefertigte Blatt korrigiert haben und dergl., dann, daß Ludolf W. rechtzeitig gegen die Angeklagten Strafantrag gestellt habe, wird, nach ausführlicher thatsächlicher und rechtlicher Begründung und unter Widerlegung der von den Angeklagten erhobenen Einwendungen, in Übereinstimmung mit dem Gutachten des königlich sächsischen musikalischen Sachverständigen-Vereins festgestellt, daß die Angeklagten von Ende Januar 1885 an durch Anfertigung der Pappscheibe Nr. 888 zu dem als Ariston bezeich-

neten Instrumente von der W'schen Walzerkomposition »So wie Du« ohne Genehmigung ihres Urhebers mechanische Vervielfältigungen (in Gestalt eines Arrangements der Komposition für ein einzelnes Instrument) hergestellt und diesen Nachdruck in der Absicht begangen haben, die Vervielfältigungen innerhalb und außerhalb des Deutschen Reiches zu verbreiten.

Zu einer Bestrafung der Angeklagten nach § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht etc., ist gleichwohl der erste Richter nicht gelangt, auf Grund der Annahme, daß Angeklagte sich im guten Glauben, zu ihrer Handlungsweise befugt zu sein, befunden haben und ihnen hierbei entschuldbarer Rechtsirrtum sowohl als thatsächlicher Irrtum zur Seite stehe; die Angeklagten sind deshalb freigesprochen.

Den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einziehung der vorrätigen Nachdrucksexemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtung hat das Landgericht zurückgewiesen, da ein hierauf gerichteter Antrag des Verletzten nicht vorliege, ein solcher aber nach den §§ 27, 36, 35 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erfordert werde. Die gerichtlichen Kosten sind der Staatskasse auferlegt.

Sowohl die Angeklagten als die Staatsanwaltschaft haben gegen dieses Urteil Revision eingelegt; erstere insoweit, als »im Urteil wie in den Gründen« die von den Angeklagten fabrizierten Pappscheiben als Nachdruck der W'schen Komposition und die Herstellung dieser Scheiben als eine widerrechtliche Vervielfältigung der genannten Komposition erklärt; letztere, weil der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einziehung zurückgewiesen sei.

Die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Angeklagten suchen dieselben damit zu begründen, daß sie durch den Ausspruch, es liege objektiver Nachdruck vor, in ihren Interessen schwer verletzt seien; denn sie seien ausdrücklich einer Gesetzesverletzung, die im vorliegenden Falle nur aus besonderen Gründen nicht strafbar sei, für schuldig erklärt; sie seien, wollten sie sich nicht einer Bestrafung aussetzen, an der fernerweiten Fabrikation der Notenscheiben behindert und hätten daher an der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ein berechtigtes Interesse. Die Revision nimmt hierbei Bezug auf Löwe, Kommentar zur Strafprozeßordnung § 338, Note 2^b und Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 3 (f. h. 4). S. 355.

Diese Ausführungen sind nicht zutreffend. Vor allem ist nicht richtig, daß im Urteil selbst — d. i. im Urteilsjahre — die Her-